



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.200/3-Pr.7/91

Koär. Dr. Matousek/5629

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1017 W i e n

11/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>21</u>	-GE/19 <u>P1</u>
Datum: 27. MAI 1991	
Verteilt	31. Mai 1991 <u>Roue</u>

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Änderung von Vollzugszuständig-  
keiten des Bundesministeriums für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr;  
Ressortstellaungnahme

*H. Kianisgraber*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt  
sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministe-  
rium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellung-  
nahme zum Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 16. Mai 1991

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Horak

F.d.R.d.A.:

*Peyerl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95. 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.200/3-Pr.7/91

Koär. Dr. Matousek/5629

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und  
Verkehr

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2  
1031 W i e n

zu Pr.Zl. 5730/3-4/91 vom 18.3.1991

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Änderung von Vollzugszuständig-  
keiten des Bundesministeriums für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr;  
Ressortstellungnahme

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundes-  
ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Stellung  
zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z 14

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der in dieser Entwurfs-  
bestimmung verwendete Ausdruck "in diesen Angelegenheiten" unklar  
erscheint, da darunter sowohl die Erteilung der eisenbahnrechtli-  
chen Genehmigungen an sich als auch die Maßnahmen, die auf Grund  
der erteilten Genehmigungen gesetzt werden, verstanden werden

./.

- 2 -

können. Wenn man davon ausgeht, daß sich dieser Ausdruck auf den Inhalt der eisenbahnrechtlichen Genehmigung bezieht, d.h., daß Maßnahmen, die eisenbahnrechtlich genehmigt wurden, keiner Genehmigung nach einem anderen Bundes- oder Landesgesetz mehr bedürfen sollen, so würde dies bedeuten, daß für solche Maßnahmen auch die allenfalls im Berggesetz 1975 vorgesehenen Bewilligungen, Genehmigungen u.dgl. durch die eisenbahnrechtliche Genehmigung ersetzt werden würden. Dies ist nach ho. Auffassung aus dem Wortlaut des vorgesehenen § 57 Abs.7 des Eisenbahngesetzes zwar nicht unmittelbar abzuleiten, soll jedoch - wie eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergab - mit der gg. Bestimmung verfolgt werden.

Nach § 176 Abs.2 des Berggesetzes 1975 dürfen in Bergbaugebieten Bauten und andere Anlagen nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet werden. Nach § 179 Abs.1 des Berggesetzes 1975 hat die Berghauptmannschaft eine solche Bewilligung zu erteilen, wenn durch die Errichtung des Baus oder der Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- und Speichertätigkeit in diesem nicht verhindert oder erheblich erschwert wird und eine wesentliche Änderung der geplanten Anlage durch Bodenverformungen nicht zu erwarten ist oder durch geeignete Maßnahmen hintangehalten wird.

Nach § 57 Abs.7 des Eisenbahngesetzes in der Fassung des Entwurfs wäre - wie oben dargestellt - für den Bau einer Eisenbahnanlage in einem Bergbaugebiet keine Bewilligung der Berghauptmannschaft nach § 176 Abs.2 des Berggesetzes 1975 erforderlich. Es ist jedoch fraglich, ob die Eisenbahnbehörde bei der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung die mit dem Bergbau verbundenen besonderen Gefahren ausreichend berücksichtigen kann. Bei bestimmten Bergbauzweigen, insbesondere des unterirdisch betriebenen Bergbaus, treten regelmäßig Beeinträchtigungen der Erdoberfläche auf, da sich der durch den Abbau mineralischer Rohstoffe geschaffene Abbauhohlraum über der Lagerstätte allmählich wieder schließt und die Senkungsvorgänge der überlagernden Gebirgsschichten sich als Bodenbewegung bis zur

- 3 -

Tagesoberfläche fortsetzen. Sie sind auch bei der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Tagbauverfahren, bei dem erst nach Entfernung der überdeckenden Erdschichten der eigentliche Abbau einsetzt, im Vorfeld des Tagbaues zu beobachten. Auch eine Eisenbahnanlage in einem Bergbaugebiet kann durch solche Senkungsvorgänge gefährdet sein. Um den Schutz von Leben und Gesundheit von Personen, von Sachen, von Lagerstätten und von der Oberfläche zu sichern, sollte auch weiterhin für die Errichtung einer Eisenbahnanlage in einem Bergbaugebiet die Bewilligung der Berghauptmannschaft nach § 176 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 erforderlich sein. Die gesonderte Befassung der Berghauptmannschaft erscheint deshalb notwendig, weil nur bei dieser der notwendige Sachverstand vorhanden ist, um die sich aus der Errichtung einer Eisenbahnanlage in einem Bergbaugebiet ergebenden genannten Gefahren beurteilen zu können.

Das ho. Ressort spricht sich daher entschieden gegen den geplanten § 57 Abs. 7 des Eisenbahngesetzes in der vorgesehenen Fassung aus, soweit hiedurch tatsächlich jene Intention verfolgt werden soll, daß eine eisenbahnrechtliche Genehmigung in anderen Bundesgesetzen vorgesehene Genehmigungen (Bewilligungen) ersetzen soll.

Weiters zu zu beachten, daß sich die Probleme im Zusammenhang mit Bergbaugebieten im Sinne des Berggesetzes 1975 (siehe III. Abschnitt des IX. Hauptstückes des Berggesetzes 1975) nicht auf einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile beschränken lassen, sie müssen vielmehr im Zusammenhang mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche insgesamt betrachtet werden (siehe hierzu auch die Verordnung über die Bezeichnung von Grundstücken und Grundstücksteilen als Bergbaugebiete, BGBl. Nr. 89/1981). Es wird daher empfohlen, dem geplanten § 57 Abs. 7 des Eisenbahngesetzes folgenden Satz anzufügen:

"Die Bestimmungen des Berggesetzes 1975 über Bergbaugebiete werden davon nicht berührt."

- 4 -

Auch aus der Sicht des Straßenbaues ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu akzeptieren. Die Belange der Eisenbahn sind mit jenen des Straßenbaues zu akkordieren, ohne daß von einer Über- oder Unterordnung der Interessen auszugehen ist. Die vorliegende gesetzliche Fixierung eröffnet die Möglichkeit, daß bei Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Genehmigung im Bundesstraßengesetz vorgesehene Bestimmungen völlig unberücksichtigt bleiben.

Es wird zudem darauf verwiesen, daß die Bundesregierung in der Novelle zum Wasserrechtsgesetz BGBl. Nr. 252/90 den entgegengesetzten Weg beschritten hat, in dem die im Wasserrechtsgesetz vorgesehene Bestimmung betreffend den bevorzugten Wasserbau in Wegfall kam.

#### Zu Art. VI und VII

Mit den als Entwurf vorliegenden Novellen zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und zum Güterbeförderungsgesetz soll das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Berufungsbehörde in der Weise entlastet werden, daß der Instanzenzug in Hinkunft vom Landeshauptmann an den Verwaltungssenat gehen soll.

Ein Argument für diese Regelung ist laut den Erläuterungen, es dürften die gewerberechtlichen Befugnisse dem Begriff der "civil rights" iSd Europäischen Menschenrechtskonvention zurechenbar sein, so daß der letztinstanzlichen Entscheidung der Verwaltungssenate verfassungsrechtliche Bedeutung zukomme. Hiezu ist zu sagen, daß gewerberechtliche Verwaltungsakte, welche die Untersagung gewerblicher Tätigkeiten zum Inhalt haben, nicht in den Kernbereich der "civil rights" iSd Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingreifen (VfGH vom 16. Juni 1990, B 1225-1228/89-14). Die Europäische Menschenrechtskonvention

- 5 -

erfordert daher nicht die Übertragung der Zuständigkeit zur letztinstanzlichen Entscheidung in Verwaltungsverfahren gemäß dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und dem Güterbeförderungsgesetz an die Verwaltungssenate.

Weiters muß bezweifelt werden, ob ein solcher Schritt auch verfahrensökonomisch wäre. Das Verfahren vor den Verwaltungssenaten ist nämlich sehr stark auf das Verwaltungsstrafverfahren ausgerichtet (Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme uä). Es muß daher damit gerechnet werden, daß der Verwaltungsaufwand durch ein Verlagern der Zuständigkeit vom Bundesministerium an die Verwaltungssenate eher erhöht als verringert wird.

Weiters sollte geprüft werden, ob nicht eine Entkonzessionierung der betreffenden Gewerbe eine erhebliche Entlastung des Bundesministeriums bewirken würde. Da für die betreffenden Gewerbe ohnehin keine Bedarfsprüfung mehr vorgesehen ist, wäre die Umwandlung dieser Gewerbe in Anmeldungsgewerbe durchaus überlegenswert.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß vom ho. Bundesministerium ohnehin eine Gewerberechtsnovelle in Vorbereitung ist, die auch eine erhebliche Reduzierung der konzessionierten Gewerbe bringen soll. Hierbei werden Mechanismen vorzusehen sein, die etwa das Entfallen der Prüfung der Zuverlässigkeit vor dem Gewerbeantritt uä. ersetzen. Es wäre daher zweckmäßig, wenn der vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geplante Schritt zur Entlastung von Administrativtätigkeiten auf Grund des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes und des Güterbeförderungsgesetzes mit den Deregulierungsmaßnahmen der geplanten Gewerberechtsnovelle koordiniert werden könnte.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr darf daher dringend ersucht werden, den Bereich des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes und des Güterbeförderungsgesetzes aus dem gegenständlichen Gesetzentwurf auszuklammern; dieser Bereich sollte wegen seines engen Zusammenhanges mit der Gewerbeordnung 1973 im Rahmen der geplanten Gewerberechtsnovelle angegangen werden.

- 6 -

### Zu Artikel VIII Ziffer 23

Die im bisherigen § 130 Abs. 2 normierte Bewilligungspflicht für die Herstellung und Verwendung von Messungsaufnahmen bedeutete nicht nur eine wesentliche Erschwernis für den Einsatz der Photogrammetrie im Vermessungswesen, sie erscheint auch angesichts der großen Anzahl von nicht dem LFG unterliegenden Satelliten und Raumfahrzeugen, die Aufnahmen mit hoher Bildauflösung anfertigen können, militärisch weitgehend wirkungslos.

Die Durchführung der Bewilligungsverfahren stellte nicht nur für den Antragsteller sondern u.a. auch für das ho. Ressort, wo in diesen Angelegenheiten jährlich ca. 350 Geschäftsstücke angefallen sind, einen beträchtlichen Aufwand dar, der im Lichte der Tatsache, daß praktisch alle Anträge positiv erledigt werden konnten, nach ho. Ansicht nicht legitimierbar ist. Unter Berücksichtigung der Rechtslage in der BRD, wo seit Mitte vorigen Jahres Luftbildaufnahmen weder genehmigungs- noch freigabepflichtig sind, spricht sich das ho. Ressort nachdrücklich für den Entfall der allgemeinen Bewilligungspflicht aus und begrüßt daher die vorgesehene Gesetzesänderung ausdrücklich.

Wegen der Bedeutung, die dieser Sache nach ho. Auffassung zukommt, darf das do. Ressort ersucht werden, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten insbesondere in dieser Sache über den Stand allfälliger Gespräche sowie deren Ergebnisse auf dem laufenden halten, sowie zu allfälligen Besprechungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung beiziehen zu wollen.

Ferner darf auf folgende redaktionelle Versehen hingewiesen werden:

- 7 -

Auf Seite 1 in der 13. Zeile nach dem Wort "Eisenbahngesetz" und nach dem Ausdruck "BGBl.Nr.60/1957" sowie in der vorletzten Zeile nach dem Wort "abweicht", auf Seite 2 in der 18. Zeile nach dem Wort "U-Bahnen", auf Seite 5 in der 24. Zeile nach dem Wort "Gemeinden", auf Seite 6 in der 4. und 24. Zeile nach dem Ausdruck "BGBl.Nr.458/1990", auf Seite 7 in der 8. Zeile nach dem Wort "machen", auf Seite 8 in der 19. Zeile nach dem Wort "Gegebenheiten", auf Seite 9 in der 13. Zeile nach dem Ausdruck "BGBl.Nr.457/1990" und in der 27. Zeile nach dem Ausdruck "BGBl.Nr.630/1982", auf Seite 10 in der 7. Zeile nach dem Ausdruck "BGBl.Nr.238/1975", auf Seite 11 in der 10. Zeile nach dem Wort "Voraussetzungen", auf Seite 13 in der 25. Zeile nach dem Wort "Bundesgendarmerie", auf Seite 15 am Ende der letzten Zeile, auf Seite 16 am Ende der 7. Zeile, auf Seite 22 in der 10. Zeile nach dem Wort "Straße", auf Seite 25 in der 37. Zeile nach dem Wort "nun" und in der letzten Zeile nach dem Wort "Verwaltungsökonomie", auf Seite 28 am Ende der 19. Zeile, auf Seite 30 in der 24. Zeile nach dem Wort "ist", auf Seite 31 in der 44. Zeile nach dem Wort "naheliegend" und auf Seite 41 in der 43. Zeile nach dem Wort "wahrnimmt" fehlt jeweils ein Beistrich.

Auf Seite 3 hätte am Ende der 8. Zeile das Anführungszeichen zu entfallen, in der 23. Zeile müßte es richtig "vorliegen" heißen. Auf Seite 8 fehlt zwischen der 24. und der 25. Zeile ein Absatz. Auf Seite 10 müßte es in der 33. Zeile richtig "ihrem" heißen. Auf Seite 11 fehlt am Ende der 19. Zeile das Anführungszeichen. Auf Seite 15 müßte es in der 9. Zeile richtig "zuwiderzuhandeln" heißen. Auf Seite 19 müßte es in der 4. Zeile richtig "in" heißen. Auf Seite 23 müßte es in der 15. Zeile richtig "Bereiche" und in der 23. Zeile "ihnen" heißen. Auf Seite 24 müßte es in der 35. Zeile "unerläßlich" heißen. Auf Seite 27 hätte in der 34. Zeile der Beistrich nach dem Wort "Dampfbetrieb" zu entfallen. Ferner müßte auf Seite 27 die 1. Zeile "Zu Art.I Z 7 ..." lauten, die Artikelbezeichnungen der folgenden Absätze (Seiten 27 und 28) müßten entsprechend geändert werden. Auf Seite 30 fehlt in der Überschrift zum dritten Absatz das Klammerzeichen. Auf Seite 32 hätte am Ende der 11. Zeile der Beistrich zu entfallen. Auf Seite 35 müßte es in der 38. Zeile richtig "müßte"



- 8 -

heißen. Auf Seite 38 hätte in der 27. Zeile das Zeichen ")" zu entfallen. Auf Seite 40 wäre in der 16. Zeile vor dem Wort "als" der Ausdruck "-das" einzufügen. Auf Seite 41 müßte es in der 17. Zeile "zur" und in der 20. Zeile richtig "an der durch die in" heißen, der Beistrich in der 33. Zeile hätte zu entfallen. Auf Seite 44 müßte es in der 31. Zeile richtig "Beschäftigungsausweise" heißen.

Wien, am 16. Mai 1991

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Horak

F.d.R.d.A.:

